

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1.) Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos angenommen wird.

2.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verwender der Einkaufsbedingungen und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

3.) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

4.) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit derzeitigen Lieferanten.

## **§ 2**

### **Preise**

1.) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

2.) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

3.) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4.) Aufrechnungs- u. Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5.) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## **§ 3**

### **Lieferzeit**

1.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

2.) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3.) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Verwender der Einkaufsbedingungen die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

## **§ 4**

### **Gefahrübergang und Dokumente**

1.) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen.

2.) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Verwenders anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Verwender zu vertreten.

## **§ 5**

### **Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

1.) Der Verwender ist verpflichtet innerhalb einer angemessenen Pflicht die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

2.) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Verwender ungekürzt zu. Die Kosten, die im Rahmen einer Mangelbeseitigung entstehen, hat der Lieferant zu tragen

3.) Die Gewährleistungsansprüche für bewegliche Sachen verjähren in 36 Monaten.

## **§ 6**

### **Produkthaftung und Freistellung u. Haftpflichtversicherungsschutz**

1.) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet den Verwender von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschaftsbereich und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2.) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1.) ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß der §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Verwender durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt hiervon bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche.

3.) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio EUR pro Personen/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten, sofern in der Bestellung nicht andere Beträge vorgeschrieben werden. Stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben sie hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Abtretung**

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam.

## **§ 8**

### **Vertraulichkeit, beigestellte Gegenstände und Unterlagen**

1.) Sämtliche Gegenstände oder Unterlagen, die der Verwender dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben im Eigentum des Verwenders und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrages sind dem Verwender die Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.

2.) Werden die vom Verwender beigestellten Gegenstände mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verwender Miteigentum an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der ehemals eigenen Gegenstände zu den verbundenen Gegenständen.

3.) Der Lieferant darf vom Verwender gelieferte Werkzeuge nur für die Bearbeitung seiner Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt dem Verwender alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab. Der Verwender nimmt die Abtretung hiermit an.

4.) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung

erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen des Verwenders zu gebrauchen und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

1.) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Verwenders bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Lieferanten.

2.) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN – Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3.) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verwenders der Erfüllungsort.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmung**

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.